



Bereich: Betrieb 2
Az:
Datum: 03.03.2022

2022/071
öffentlich

Sitzungsvorlage

Beratungsfolge	Datum	TOP-Nr.
Jugendhilfeausschuss	10.03.2022	7
Rat der Stadt	31.03.2022	

Betreff

Absichtserklärung zu etwaigen Erstattungsforderungen aus der Zuwendung des LWL-Landesjugendamtes zur Förderung von Maßnahmen zur Kinderbetreuung in besonderen Fällen

Finanzielle Auswirkungen

- ☐ keine haushaltsmäßige Berührung
- ☒ Auswirkungen siehe Sachverhalt

Beschlussvorschlag

Der Rat der Stadt beschließt, auf eine mögliche Rückforderung aus etwaigen Erstattungsforderungen des LWL-Landesjugendamtes aus der Förderung von Maßnahmen zur Kinderbetreuung in besonderen Fällen ab dem Jahr 2016, die im Rahmen der mit den durchführenden freien Trägern geschlossenen Weiterleitungsverträge auf diese zukommen könnten, zu verzichten.

Dies betrifft ausdrücklich nicht solche Erstattungsforderungen, die aus nachweislich nicht verausgabten Fördermitteln stammen.

--

gez. Herr Kravanja
Bürgermeister

gez. Frau Kleff
Erste Beigeordnete

gez. Herr Eckhardt
Stadtkämmerer

Sachverhalt

Im Rahmen der Flüchtlingskrise wurde seitens des Landes NRW im Jahr 2015 kurzfristig die Förderung „Maßnahmen zur Kinderbetreuung in besonderen Fällen“, die sogenannten Brückenprojekte, installiert. Ziel war es, möglichst kurzfristig eine Kinderbetreuung für Kinder aus Flüchtlingsfamilien und vergleichbaren Lebenslagen sicherzustellen, die im Idealfall eine Vorbereitung bzw. einen Übergang („Brücke“) zu einer Betreuung in regulären Kindertageseinrichtungen bzw. der Schule darstellen soll. Es handelt sich um eine Festbetragsfinanzierung auf Grundlage von pauschalen Betreuungspaketen in Abhängigkeit zu dem tatsächlichen Betreuungsumfang und der Anzahl der zu betreuenden Kinder. Es gibt keinen Hinweis auf einen zu erbringenden Eigenanteil.

Die durchführenden Träger Caritasverband für die Stadt Castrop-Rauxel e.V. sowie Griechische Gemeinde Castrop-Rauxel e.V. haben umgehend auf die Krise reagiert und Konzepte für Brückenprojekte ausgearbeitet, um in enger Absprache mit dem Jugendamt sehr kurzfristig möglichst viele betroffene Familien mit den gewünschten Betreuungsangeboten zu unterstützen.

Seitens des Jugendamtes Castrop-Rauxel wurden entsprechend ab dem Jahr 2015 Förderungen beantragt und den durchführenden Trägern per Weiterleitungsvertrag zur Verfügung gestellt.

Im Jahr 2021 hat das LJA erstmalig mit einer Belegprüfung der Verwendungsnachweise ab dem Jahr 2015 begonnen.

Bisher wurden die Jahre 2015 und 2016 geprüft. Im Ergebnis wurden bisher drei Rückforderungsbescheide erlassen, die mit einer Gesamtrückforderung in Höhe von 70.757,85 Euro schließen.

Zum Teil sind die Rückforderungsbeträge unstrittig. Bei den unstrittigen Teilbeträgen handelt es sich um nicht verausgabte Fördermittel, die durch die durchführenden Träger selbst im Rahmen der Verwendungsnachweise festgestellt wurden. Diese sind entsprechend der Regelungen der Weiterleitungsverträge durch die Träger zu erstatten.

Das LWL-Landesjugendamt fordert darüber hinaus aber auch verausgabte Fördermittel mit der Begründung zurück, diese seien nicht zweckentsprechend verwendet worden bzw. bei diesen handele es sich nicht um förderfähige Kosten.

Bezüglich dieses Rückforderungsbetrages vertritt die Verwaltung eine andere Rechtsauffassung, da weder die Förderrichtlinien noch die Zuwendungsbescheide konkrete Angaben zur Förderfähigkeit einzelner Kostenarten beinhalten. Gegen die Rückforderungsbescheide wurde daher Widerspruch eingelegt. Eine Entscheidung des Landesjugendamtes hierzu steht noch aus. Entsprechend stehen aktuell noch keine rechtskräftigen Rückforderungsansprüche des LWL-Landesjugendamtes im Raum.

Die durchführenden Träger haben darauf vertraut, dass im Rahmen der Finanzierung auf Grundlage von Betreuungspaketen sämtliche Sach- und Personalausgaben, die zur Sicherstellung der Betreuung im beantragten Umfang erforderlich waren, zuwendungsfähig sein würden. Wäre eine anderslautende Information oder ein zu leistender Eigenanteil im Vorfeld bekannt gewesen, kann davon ausgegangen werden, dass die Projekte nicht oder nicht in dem Umfang durchgeführt bzw. angeboten worden wären.

Die Fördermittel wurden zudem in oben genannten Umfang nachweislich zur Durchführung der Projekte verbraucht.

Eine etwaige Rückforderung dieser verbrauchten Mittel würde die durchführenden Träger vor eine nicht tragbare finanzielle Hürde stellen. Zudem besteht eine sehr große Unsicherheit bezüglich der Finanzierung der nach wie vor laufenden Brückenprojekte. Sollten die aktuell zurückgeforderten Kosten tatsächlich als nicht zuwendungsfähig im Sinne der Förderung eingestuft werden und durch die Träger selbst eingebracht werden müssen, könnte die Weiterführung der Projekte nicht mehr gewährleistet werden.

Vor diesem Hintergrund sind die durchführenden Träger mit dem Antrag an die Verwaltung herangetreten, bereits jetzt auf etwaige Erstattungsforderungen, die sich aus einer Rückforderung des LWL-Landesjugendamtes in Verbindung mit den Weiterleitungsverträgen ergeben könnten, zu verzichten. Dieser Antrag bezieht sich ausdrücklich nicht auf nachweislich nicht verausgabte und somit in jedem Fall zu erstattende Fördermittel.

Bezogen auf die bereits erlassenen Rückforderungsbescheide für die Jahre 2015 und 2016, die aktuell im Widerspruchsverfahren geprüft werden, handelt es sich um einen Betrag in Höhe von 41.580,38 Euro. Wie hoch eine etwaige Rückforderung für die folgenden Jahre sein könnte, ist noch nicht bezifferbar.

Die Verwaltung wird prüfen, ob im Rahmen des Jahresabschlusses 2021 entsprechende Rückstellungen zu bilden sind.

B 02	B 20

Anlage 1 - Finanzielle Auswirkungen –

Entfällt, vgl. gesonderte Darstellung im Sachverhalt.

I. Mittelbedarf:

davon

Ergebnisplan

Aufwendungen:	€
- Erträge von Dritten:	€
= Städtischer Eigenanteil:	€

davon

Finanzplan

Auszahlungen:	€
- Einzahlungen von Dritten:	€
= Städtischer Finanzierungsanteil:	€

Die benötigten Haushaltsmittel stehen zur Verfügung:

JA ☐ Buchungsstelle:
NEIN ☐ Siehe Erläuterungen / Angabe von Deckungsvorschlägen

Erläuterungen / Angabe von Deckungsvorschlägen:

Bei Maßnahmen des Finanzplanes:

- ☐ Die Maßnahme ist in der vom Rat beschlossenen Dringlichkeitsliste enthalten.
☐ Die Maßnahme ist in die vom Rat beschlossene Dringlichkeitsliste zusätzlich aufzunehmen bzw. eine Erweiterung der Maßnahme ist vorzunehmen.
☐ Die Maßnahme ist in die vom Rat zu beschließende Dringlichkeitsliste aufzunehmen.

II. Auswirkungen auf die mittelfristige Haushaltsplanung:

Ergebnisplan	2022	2023	2024	2025	insgesamt
Personalaufwendungen	€	€	€	€	€
Sachaufwendungen	€	€	€	€	€
Zinsaufwendungen	€	€	€	€	€
Aufwendungen für Abschreib.	€	€	€	€	€
Zusätzliche Erträge	€	€	€	€	€
Mindererträge	€	€	€	€	€
Summe	€	€	€	€	€

Die Finanzierung ist innerhalb der mittelfristigen Haushaltsplanung für die Produktgruppe

☐ gesichert ☐ nicht gesichert

III. Es wurde geprüft, dass es sich um eine Maßnahme handelt, die unter Berücksichtigung der Vorgaben des § 82 GO NRW notwendig und unabweisbar ist.